

§ 1 Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des §14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen – nachfolgend zusammen „Lieferanten“ genannt – zur Regelung der Einkaufsvorgänge der Mietzsch GmbH Lufttechnik Dresden (im Folgenden „Mietzsch GmbH“ genannt) im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit. Sie sind Bestandteil der Verträge und Rahmenverträge zur Lieferantenbeziehung. Zu diesem Zwecke dieser Vereinbarung werden Mietzsch GmbH und der Lieferant gemeinsam als "Parteien" und einzeln als „Partei“ bezeichnet.
2. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Mietzsch GmbH. Die Mietzsch GmbH erkennt abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten nur an, wenn ihnen ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt wurde. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend „Liefergegenstand“ oder „Leistungsgegenstand“) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende allgemeine Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.
3. Sofern Rahmen- oder Einzelverträge zwischen der Mietzsch GmbH und den Lieferanten abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern sie keine spezielleren Regelungen enthalten, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

1. Angebote, Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Mietzsch GmbH. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
2. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder in Textform per E-Mail erfüllt.
3. Angebote und Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit verbindlich. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb einer Frist von drei Werktagen an seinem Sitz anzunehmen und der Mietzsch GmbH eine Auftragsbestätigung zu senden. Nimmt

der Lieferant die Bestellung oder Lieferabrufe nicht innerhalb der genannten Frist nach Zugang an, behält sich die Mietzsch GmbH das Recht zum Widerruf vor.

5. Waren oder Warenbestandteile und/oder Leistungen oder Leistungsbestandteile, die nicht im Angebot des Lieferanten aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren und effizienten Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware und/oder Leistung unerlässlich sind, gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Bestandteil des Liefergegenstandes und sind vom Lieferanten ohne weitere Vergütung zu liefern.

6. Der Lieferant hat in seinem Angebot in Textform auf Gefahren und Umweltgefährdungen, die mit der gelieferten Ware verbunden sind, einschließlich der sich daraus ergebenden besonderen Behandlung, hinzuweisen.

§ 3 Lieferungen und Leistungen

1. Die in den angenommenen Bestellungen und Lieferabrufen von der Mietzsch GmbH festgelegten Spezifikationen und Mengen sind einzuhalten. Änderungen der Lieferung und Leistung im Vergleich zu den vereinbarten Spezifikationen sowie Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von der Mietzsch GmbH zulässig. Die Zustimmung muss dem Textformerfordernis genügen.

2. Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich gemäß DDP – Incoterms® 2020, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

3. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von der Mietzsch GmbH bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Die Mietzsch GmbH akzeptiert Teillieferungen oder -leistungen nur nach ausdrücklicher getroffener Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge eindeutig aufzuführen.

5. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die Mietzsch GmbH das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder die Leistungsausführung abzulehnen bzw. die Anlieferung abzulehnen.

6. Die Mietzsch GmbH ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine Ablösung bzw. einen Austausch des vom Lieferanten eingesetzten Personals zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn objektiv begründete Zweifel an der notwendigen Erfahrung und/oder Qualifikation zur Erbringung des vertraglich geschuldeten Leistungsergebnisses bestehen und/oder Arbeitssicherheit- und Umweltschutzbestimmungen durch dieses Personal nicht beachtet werden. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Fall, unverzüglich für

qualifizierten Ersatz zu sorgen. Alle mit einem Personalwechsel verbundenen Kosten trägt der Lieferant. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Änderungsmanagement

1. Die Mietzsch GmbH kann vom Lieferanten nach Vertragsabschluss und vor vollständiger Erfüllung jederzeit logistisch und technisch zumutbare Änderungen der Lieferungen oder Leistungen (insbesondere Konstruktion und Ausführung) verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die Mietzsch GmbH unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- und Minderkosten sowie den Liefertermin, zu informieren. Die Parteien werden sodann eine angemessene Anpassung der Vertragskonditionen in Textform vereinbaren, soweit erforderlich.
2. Bei technischen und für den Lieferanten wirtschaftlich unerheblichen Änderungen kann eine Anpassung der Vertragskonditionen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.

§ 5 Termine, Fristen und Verzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und einzuhalten. Die angegebenen Liefer- und Leistungstermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aushändigung des Liefergegenstandes an dem von der Mietzsch GmbH angegebenen Erfüllungsort.
2. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen vertragsgemäß oder als Nebenpflicht zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung sowie die Zahlungsfälligkeit auch die vollständige Übergabe dieser Dokumente voraus.
3. Absehbare Lieferverzögerungen muss der Lieferant der Mietzsch GmbH unverzüglich unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung in Textform mitteilen. Der Lieferant ist nach Aufforderung durch die Mietzsch GmbH zur Offenlegung relevanter Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis verpflichtet. Sofern notwendig, räumt der Lieferant der Mietzsch GmbH das Recht ein, mit entsprechenden Unterlieferanten des Lieferanten in direkten Kontakt zu treten, um Liefer- und Leistungsverzögerungen zu verkürzen oder zu verhindern. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung im Rahmen der Liefer- und Leistungserbringung.
4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die von der Mietzsch GmbH wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

5. Im Falle des Liefer- und Leistungsverzugs ist die Mietzsch GmbH berechtigt, für jede angefangene Woche, um die sich die Lieferung über den Liefertermin hinaus verzögert, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des für die Lieferung vereinbarten Nettopreises, höchstens jedoch insgesamt 5 % des für die Lieferung vereinbarten Nettopreises, geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, bleibt der Mietzsch GmbH vorbehalten; dabei wird die Vertragsstrafe vollständig angerechnet.

6. Die Mietzsch GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten – mangels abweichender Vereinbarung – eine unentgeltliche Verzögerung der Lieferung und/oder Leistung von bis zu vier Wochen zu verlangen. Ansprüche wegen der Lieferverzögerung stehen dem Lieferanten gegen die Mietzsch GmbH in diesem Rahmen nicht zu. Im vorgenannten Zeitraum lagert die zu liefernde Ware auf Gefahr des Lieferanten. Darüber hinaus ist die Mietzsch GmbH berechtigt, eine weitere Lieferverzögerung von bis zu 24 Wochen zu verlangen. Auch in diesem Fall lagert die Ware auf Gefahr des Lieferanten. In diesem Fall erstattet die Mietzsch GmbH dem Lieferanten die nachgewiesenen Lager- und Warenversicherungskosten und leistet Zahlung spätestens zu dem sich aus dem ursprünglichen Liefertermin ergebenden Zahlungstermin.

§ 6 Verpackung, Transport/Versand und Entsorgung

1. Auf Verlangen von der Mietzsch GmbH wird der Lieferant, vor Absendung des Liefergegenstandes, über den Versandtag in Textform informieren. Bei Frachtsendungen erfolgt die Versandanzeige am Tag des Versandes. Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand mittels umweltfreundlichen Materials so zu verpacken und zu verladen, dass dessen Unversehrtheit während Verladung, Transport und Entladung sichergestellt ist. Für Beschädigungen des Liefergegenstandes infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

2. Der Lieferant hat Transportcontainer, Werkzeuge, Hilfsmittel sowie Verpackungen aller Art, insbesondere Transportverpackungen, auf Verlangen von der Mietzsch GmbH zurückzunehmen. Der Lieferant trägt die hierbei anfallenden Kosten für Verpackung, Beladung, Transport bis zu seinem Sitz und Entladung. Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des Lieferanten Abfälle entstehen, beseitigt und entsorgt der Lieferant diese Abfälle auf eigene Kosten gemäß den einschlägigen Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Anfallens der Abfälle auf den Lieferanten über.

3. Haben die Mietzsch GmbH und der Lieferant, abweichend zu den vorgenannten Regelungen, die Vereinbarung getroffen, dass die Mietzsch GmbH die Verpackung vorgibt,

wird der Lieferant die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnen. Sollte sich herausstellen, dass die vorgegebene Verpackung sich nicht für eine sichere und angemessene Verpackung des Liefergegenstandes eignet, wird der Lieferant die Mietzsch GmbH unverzüglich in Textform benachrichtigen.

4. Sofern die zum Versand der Ware verwendete Verpackung aufgrund einer Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt wird, steht es der Mietzsch GmbH frei, diese in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens zwei Dritteln des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen, sofern nichts Abweichendes mit dem Lieferanten vereinbart wurde. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass die zurückgegeben Verpackung einen wesentlich geringeren Wert (größer minus 10 %) aufweist. In diesem Fall ist die Rückvergütung entsprechend anzupassen.

5. Jeder Lieferung bzw. Teillieferung sind eine Rechnung, ein Packschein und ein Lieferschein der Mietzsch GmbH beizulegen. Auf diesen Unterlagen müssen die Auftragskennzeichnung, die Artikelnummer, die Warenbezeichnung, die Netto- und Bruttogewichte, die Mengen und die Mengeneinheiten bzw. die genauen Stückzahlen angegeben sein. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Der Lieferschein ist zusätzlich digital als Anhang einer E-Mail an das Postfach Lieferschein@mietzsch.de zu senden. Die Rechnung ist an Rechnung@mietzsch.de zu senden.

6. In sämtlichen die Bestellung betreffenden relevanten Schriftstücken ist mindestens die Bestellnummer von der Mietzsch GmbH aufzuführen. Führt das Unterlassen dieser Pflicht zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und Zahlung, hat dies die Mietzsch GmbH nicht zu vertreten.

§ 7 Rechnungsstellung, Zahlung Abtretung/Aufrechnung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese die Mietzsch GmbH ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die vereinbarten Preise schließen sämtliche Kosten, insbesondere für Verpackung, Transport, Zollformalitäten und Zoll, ein (DDP – Incoterms® 2020). Als Lieferort gilt der Sitz von der Mietzsch GmbH, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die geltende Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.

2. Notwendige Voraussetzung für die Zahlung ist eine Rechnung gemäß §14 UStG. Die Rechnung beinhaltet, entsprechend den Vorgaben der Bestellung, mindestens die ausgewiesene Bestellnummer. Teilleistungsrechnungen sind mit dem Vermerk „Teilleistungsrechnung“ und Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ zu

versehen. Führt das Fehlen erforderlicher Angaben zu Bearbeitungs- und Zahlungsverzögerungen, hat diese die Mietzsch GmbH nicht zu vertreten.

3. Die Begleichung eingehender Rechnungen erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang bei der Mietzsch GmbH mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto. Eine vor dem vereinbarten Liefertermin vorgenommene Lieferung oder Leistung berührt die an diesen Tag gebundene Zahlungsfrist nicht.

4. Teilzahlungen stellen keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität dar. Diesbezügliche Rechtsansprüche von der Mietzsch GmbH bleiben auch nach erfolgter Bezahlung vollumfänglich gewahrt.

5. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist die Mietzsch GmbH berechtigt, die Zahlung ganz oder anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese erst dann fällig, wenn der Lieferant der Mietzsch GmbH eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen deutschen Kreditinstituts gestellt hat.

7. Die Abtretung bestehender Forderungen gegenüber der Mietzsch GmbH ist ausgeschlossen, sofern die Mietzsch GmbH dieser nicht ausdrücklich zugestimmt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.

8. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von der Mietzsch GmbH stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von der Mietzsch GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Aufrechnung ist ebenfalls zulässig, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit der Mietzsch GmbH geschlossenen Vertrag) mit dem Anspruch der Mietzsch GmbH steht.

9. Die Mietzsch GmbH ist bei Vorliegen der folgenden alternativen Umstände berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bei einem mit dem Lieferanten geschlossenen Dauerschuldverhältnis den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen:

- der Lieferant erhöht den Preis für die von ihm verkaufte Ware oder zu erbringende Leistung, obwohl er einen Angebotspreis mit einseitiger Preiserhöhungsmöglichkeit angeboten hat,
- der Lieferant stellt einen Insolvenzantrag oder stellt seine Zahlungen ein oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten wird mangels Masse abgelehnt und
- zum Zeitpunkt des Rücktritts verletzt der Lieferant eine Verpflichtung aus dem mit der Mietzsch GmbH geschlossenen Vertrag schuldhaft oder es ist der Mietzsch GmbH nicht zuzumuten, am Vertrag festzuhalten.

§ 8 Unteraufträge

1. Der Lieferant ist grundsätzlich zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt, sofern keine höchstpersönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde. Die Mietzsch GmbH behält sich das Recht vor, der Erteilung von Unteraufträgen durch den Lieferanten aus wichtigem Grund zu widersprechen, wenn durch den erteilten Unterauftrag Interessen von der Mietzsch GmbH erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Fall hat der Lieferant den Auftrag selbst auszuführen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Unterauftragnehmer bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet oder in der Vergangenheit gegen betriebliche Sicherheitsbestimmungen der Mietzsch GmbH verstoßen hat.

§ 9 Abnahme

1. Ist die Abnahme des Liefer- oder Leistungsgegenstandes vertraglich vereinbart und/oder gesetzlich vorgeschrieben, hat der Lieferant sein Abnahmeverlangen spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Abnahmetermin anzukündigen.
2. Über die Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Abnahmefiktionen sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern die Mietzsch GmbH das Werkergebnis nicht bestimmungsgemäß gewerblich außerhalb von Testzwecken dauerhaft nutzt.
3. Erfordert die Abnahme eine Überprüfung der Leistungen durch eine Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der vereinbarten Funktionstests. Ansonsten beträgt die Prüffrist vier Wochen nach Fertigstellungsanzeige, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 10 Gewährleistung für Sachmängel

1. Der Liefer- und Leistungsgegenstand muss in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere den technischen Spezifikationen, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Er muss nach Art und Güte hochwertig sein und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, mindestens aber für die übliche Verwendung eignen.
2. Entspricht der gelieferte Liefer- oder Leistungsgegenstand nicht der vom Lieferanten übernommenen Gewährleistung, haftet der Lieferant für sämtliche daraus resultierende Schäden einschließlich Folgeschäden.
3. Im Falle eines Sachmangels der Lieferung oder Leistung stehen der Mietzsch GmbH die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte ungekürzt zu. Die Mietzsch GmbH ist

insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl die Mängelbeseitigung oder eine mangelfreie Neulieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

4. Eine von der Mietzsch GmbH erklärte Freigabe von Produktmustern, Zeichnungen oder sonstigen technischen Unterlagen lässt die Mängelrechte von der Mietzsch GmbH unberührt.

5. Ist die Mietzsch GmbH gesetzlich zur Untersuchung der Lieferung und zur Mängelrüge verpflichtet (§ 377 HGB), beschränkt sich diese Pflicht auf äußerlich erkennbare Schäden und Abweichungen in Identität und Menge sowie auf sonstige offensichtliche Mängel. Offensichtliche Mängel wird die Mietzsch GmbH dem Lieferanten binnen zwei Wochen nach Wareneingangskontrolle, sonstige Mängel binnen einer Woche nach deren Entdeckung mitteilen. Weitergehende Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten bestehen nicht.

§ 11 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden und dass an den Lieferungen keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte (nachfolgend „Schutzrechte“) Dritter geltend gemacht werden können.

2. Wird die Mietzsch GmbH von einem Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, ist der Lieferant – unbeschadet sonstiger Rechte von der Mietzsch GmbH – verpflichtet, die Mietzsch GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die der Mietzsch GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen.

3. Der Lieferant hat nach Wahl von der Mietzsch GmbH entweder ein Nutzungsrecht für die Lieferungen zu erwirken oder diese so zu ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder die Lieferungen auszutauschen.

§ 12 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Sachmängeln 36 Monate und bei Rechtsmängeln 60 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

2. Im Falle der Nacherfüllung durch Neulieferung bzw. -herstellung oder Nachbesserung beginnt mit Ablieferung der Neulieferung bzw. -herstellung oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten die Verjährungsfrist neu zu laufen. Soweit eine Abnahme der Nacherfüllung gesetzlich erforderlich oder vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme neu zu laufen.

3. Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht. Die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 12.1.

§ 13 Freistellung, Versicherung

1. Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Lieferant die Mietzsch GmbH von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund mangelhafter Lieferungen und Leistungen, insbesondere solcher aus Produkt- und Produzentenhaftung oder aufgrund der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten frei, soweit der Lieferant den Mangel oder die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der Lieferant ist insoweit auch verpflichtet, der Mietzsch GmbH die Kosten eines etwaigen Produktrückrufs, die Kosten der Rechtsvertretung sowie die Verwaltungs- und sonstigen Kosten der Schadensabwicklung zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Mietzsch GmbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

2. Der Lieferant ist unbeschadet sonstiger Ansprüche von der Mietzsch GmbH verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch i. H. v. 2.500.000,00 EUR pro Schadensfall, zu unterhalten.

3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung der Versicherung während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses. Die Mietzsch GmbH ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis über die bestehende Versicherung zu verlangen. Kommt der Lieferant dieser Aufforderung nicht binnen sieben Kalendertagen nach, ist die Mietzsch GmbH berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Nutzungsrechte Erfindungen

1. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung des Lieferanten Konstruktions- oder Entwicklungsergebnisse entstehen, stehen der Mietzsch GmbH im Falle eines Konstruktions- und Entwicklungsauftrags das geistige Eigentum und das ausschließliche Nutzungsrecht daran uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen, insbesondere die einschlägigen Unterlagen und Zeichnungen, dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der Mietzsch GmbH weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden noch dürfen sie für eigene Zwecke verwendet werden. Die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts ist mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten.

2. Soweit die Lieferungen oder Leistungen urheberrechtlich durch den Lieferanten geschützt sind oder es sich um Standardsoftware des Lieferanten handelt, gewährt der Lieferant der Mietzsch GmbH ein weltweit gültiges, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, der Verbreitung, Ausstellung sowie Abänderung und Bearbeitung. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und stellt die Mietzsch GmbH bei aufkommenden Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte frei.

3. Soweit bei den vom Lieferanten für die Mietzsch GmbH durchgeführten Lieferungen bzw. Leistungen urheberrechtliche Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen sowie andere schriftliche, maschinenlesbare und sonstige Arbeitsergebnisse entstehen, stehen diese der Mietzsch GmbH als Teil der Leistung ausschließlich und uneingeschränkt zu. Sie sind mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Mietzsch GmbH unverzüglich über das Vorliegen einer solchen Erfindung zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, Erfindungen seiner Mitarbeiter und ggf. Unterlieferanten auf eigene Kosten unter Freistellung in Anspruch zu nehmen, sodass er die Rechte an diesen Erfindungen an die Mietzsch GmbH übertragen kann.

4. Die Mietzsch GmbH und der Lieferant werden sich im Rahmen eines gesondert zu vereinbarendem Vertrag über die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung von Schutzrechten, einschließlich der damit verbundenen Kosten abstimmen.

§ 15 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant sichert zu, dass er die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, der der gewöhnlichen Nutzung entspricht und mindestens 10 Jahre nach Abnahme der letzten Lieferung des Liefergegenstandes beträgt, sicherstellt, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung über die Ersatzteilverfügbarkeit getroffen wurde. Während dieses Zeitraums verpflichtet sich der Lieferant, die Teile zu marktüblichen Bedingungen zu liefern.

2. Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile nach Ablauf der oben genannten Frist einzustellen, hat er dies der Mietzsch GmbH mit einer Vorlauffrist von mindestens 12 Monaten der Mietzsch GmbH mitzuteilen. Dasselbe gilt bei einer Einstellung vor Ablauf der Frist.

§ 16 Beistellungen

1. Von der Mietzsch GmbH zur Verfügung gestellte Unterlagen und Betriebs- und Hilfsmittel (nachfolgend „Beistellungen“) bleiben Eigentum von der Mietzsch GmbH und sind

entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant hat Unterlagen und Mittel, die er von der Mietzsch GmbH benötigt, rechtzeitig gegenüber dieser zu benennen und anzufordern, sofern keine Beistellung durch die Mietzsch GmbH bereits stattgefunden hat. Die Anforderung bedarf der Textform.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die erhaltenen und in seinem Besitz befindlichen Beistellungen zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

3. Die Beistellungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der Mietzsch GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur zur Erfüllung der Bestellung von der Mietzsch GmbH und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Beistellungen sind auf Verlangen der Mietzsch GmbH jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Leistung, unversehrt zurückzugeben oder, sofern sie in Daten verkörpert sind, jederzeit auf Anforderung vollständig zu löschen und die Löschung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

4. Erfolgt eine Verarbeitung der Beistellungen, so besteht Einvernehmen darüber, dass die Mietzsch GmbH im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümerin an den unter Verarbeitung und Verwendung der Beistellungen hergestellten Erzeugnissen wird. Diese werden vom Lieferanten für die Mietzsch GmbH verwahrt. Die Mietzsch GmbH behält sich das Miteigentum an den unter Verwendung der Beistellungen hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung seitens der Mietzsch GmbH durch die Beistellungen entstandenen Ansprüche vor.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Beistellungen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und die Durchführung nachzuweisen. Etwaige Störfälle an den Beistellungen hat der Lieferant der Mietzsch GmbH unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, so steht der Mietzsch GmbH im Schadensfall ein Schadensersatzanspruch zu.

6. Alle Beistellungen, unabhängig von ihrer Form, unterliegen der Geheimhaltung gemäß § 18.

§ 17 Software

1. Ist zwischen dem Lieferanten und der Mietzsch GmbH der Liefergegenstand in Form von Software vereinbart, erhält die Mietzsch GmbH ohne gesonderte Vergütung das Recht, die Software jederzeit im gesamten Unternehmen einzusetzen.

2. Die Vergütung für die Software wird erst mit Durchführung eines förmlichen Abnahmeverfahrens und Abgabe einer schriftlichen Abnahmeerklärung fällig. Eine Abnahmefiktion durch Überführung in den Echtbetrieb wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Bei der Lieferung von Software ist eine Nacherfüllung durch neue Programmversionen nur nach schriftlicher Einwilligung von der Mietzsch GmbH zulässig. Bei Vorliegen der Einwilligung ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten die Mitarbeiter der Mietzsch GmbH in die neue Programmversion einzuleiten.
4. Soweit nicht anderweitig abweichend geregelt, erhält die Mietzsch GmbH mit der Lieferung an Software, die zum Lieferumfang gehört, einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte.

§ 18 Vertraulichkeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle durch die Mietzsch GmbH zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen einschließlich Merkmalen, die etwa den übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder der Software zu entnehmen sind und Geschäftsgeheimnisse und Know-how darstellen (im Folgenden „Informationen“), nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen und gegenüber Dritten geheim zu halten. Der Lieferant darf die Informationen nur den Mitarbeitern zur Verfügung stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung notwendigerweise herangezogen werden müssen. Die Informationen bleiben ausschließlich Eigentum von der Mietzsch GmbH. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Mietzsch GmbH dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an die Mietzsch GmbH selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
2. Von der in § 18.1 genannten Verpflichtung ausgenommen sind Informationen, die
 - (a) dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden,
 - (b) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt sind oder später bekannt werden, sofern dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht, oder
 - (c) vom Lieferanten ohne Zugriff auf die Informationen von der Mietzsch GmbH selbstständig entwickelt wurden oder
 - (d) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

3. Auf Anforderung von der Mietzsch GmbH sind alle Informationen und Daten und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu löschen bzw. zu vernichten. Die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer Anordnung einer hoheitlichen Einrichtung, gesetzlicher Vorschriften oder der Regelwerke einer Börse zur Aufbewahrung verpflichtet.
4. Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit den an den Lieferanten übermittelten Informationen und/oder Daten nicht verbunden.
5. Erzeugnisse, die auf Basis der von der Mietzsch GmbH bereitgestellten Unterlagen oder Informationen angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
6. Die Vorstehend genannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Beendigung der Vertragsbeziehung für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.
7. Eine gesondert vereinbarte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Mietzsch GmbH und dem Lieferanten gilt vorrangig.

§ 19 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie dem vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungsland geltenden Sicherheitsvorschriften und den aktuellen Stand der Technik sowie die darüberhinausgehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen entsprechen. Gleches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt sowie für Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die vorstehende Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union und das vor Vertragsschluss mitgeteilte Verwendungsland gelten, sowie – sofern von diesen abweichend – auch die Vorschriften der dem Lieferanten vor oder mit der Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer.
3. Entsprechen die Liefergegenstände des Lieferanten nicht den unter § 19.1 und § 19.2 aufgestellten Anforderungen, ist die Mietzsch GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Anforderung von Behörden und Berufsgenossenschaften, die für die Produktionssicherheit zuständig sind, den Zugang zu

seinem Produktionsablauf einzuräumen und der Mietzsch GmbH jede zumutbare Unterstützung in diesem Zusammenhang zu gewähren.

§ 20 Qualitätssicherung

1. Der Lieferant überprüft Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von der Mietzsch GmbH im Rahmen seiner besonderen Sach- und Fachkunde eigenständig auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Etwaige Bedenken, auch betreffend die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder von der Mietzsch GmbH beabsichtigte Verwendungseignung, zeigt der Lieferant gegenüber der Mietzsch GmbH unverzüglich an, sodass anschließend eine gemeinsame Klärung erfolgen kann.
2. Der Lieferant wird bei sicherheitsrelevanten und qualitätskritischen Teilen des Liefergegenstandes, die in den technischen Unterlagen gesondert gekennzeichnet sind, Aufzeichnungen und Unterlagen bereitstellen, die Auskunft darüber geben, in welcher Weise, wann und durch wen die Liefergegenstände geprüft wurden und welche Ergebnisse geforderte Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und bei Anforderung durch die Mietzsch GmbH vorzulegen. Soweit gesetzlich erlaubt, sind etwaige Unterlieferanten im gleichen Umfang durch den Lieferanten zu verpflichten.
3. Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagementsystem aufrechtzuerhalten, das den aktuellsten Standards entspricht. Er wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Dokumentation, eigenverantwortlich durchführen. Er wird der Mietzsch GmbH diese Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung stellen.
4. Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Lieferungen, die diese Kontrolle nicht bestehen, dürfen nicht ausgeliefert werden. Auf Verlangen von der Mietzsch GmbH hat der Lieferant ein Warenausgangsprüfprotokoll mitzusenden.
5. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen wird er der Mietzsch GmbH innerhalb der von der Mietzsch GmbH geforderten Frist anzeigen.
6. Werden bei einer Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Liefergegenstandes oder des Produkts überschritten und die genannten Minimalwerte in keinem Fall unterschritten werden.
7. Zum vereinbarten Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktiven und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für den Liefergegenstand oder dessen

Verwendung erforderliche Unterlagen, Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen nach Wahl von der Mietzsch GmbH in deutscher und englischer Sprache. Ebenso gehört dazu die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile, des Produkts und/oder dessen Verpackung. Gleichermaßen gilt für die Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen.

8. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Chargenrückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

§ 21 Auditierung

1. Die Mietzsch GmbH ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen bzw. einen Berater ihrer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätsmanagementsystems sowie eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für weitere Auftragsvergaben und beeinflussen die interne Einstufung des Lieferantenbetriebs (Rating).

2. Die Mietzsch GmbH ist zu angemeldeten Audits des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt. Bei vorliegenden Qualitätsproblemen kann die Mietzsch GmbH unangemeldete Audits zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen.

3. Die Mietzsch GmbH hat das Recht, in relevante Unterlagen des Lieferanten Einsicht zu nehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Einsichtnahme notwendige Erkenntnisse gewonnen werden können, die für die Einschätzung und den Umgang mit Reklamationen notwendig sind.

§ 22 Betriebssicherheit/Unfallverhütung

1. Das Betreten des Werks- und Betriebsgeländes durch den Lieferanten ist rechtzeitig bei der Mietzsch GmbH anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals der Mietzsch GmbH ist Folge zu leisten.

2. Der Lieferant ist darüber informiert, dass alle betriebsfremden Personen, die den Betrieb oder das Betriebsgelände der Mietzsch GmbH betreten, den einschlägigen Verhaltensvorschriften, einschließlich der Hausordnung, unterliegen. Die Mietzsch GmbH behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen diese Vorschriften eine Verweisung vom Betriebsgelände auszusprechen.

3. Der Lieferant hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen bei Begehung und Aufenthalt auf dem Gelände der Mietzsch GmbH zu treffen, die den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie den übrigen allgemein

anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die Arbeitsrichtlinien der für die Mietzsch GmbH zuständigen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

§ 23 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, unverschuldet Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Mietzsch GmbH für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur fristgemäßen Ab- oder Annahme. Während dieser Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist die Mietzsch GmbH – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf seitens der Mietzsch GmbH wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

2. Die Regelungen in § 23.1 gelten auch für den Fall von Arbeitskämpfen.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Nennung und der Verweis auf die Geschäftsbeziehung zwischen der Mietzsch GmbH und dem Lieferanten sowie die Verwendung des Logos und der Wortmarke der Mietzsch GmbH als Referenzkunde bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Mietzsch GmbH im Einzelfall.

2. Für die Rechtsbeziehung zwischen der Mietzsch GmbH und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) – UN-Kaufrecht in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Erfüllungsort ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart, derjenige Ort, an den der Liefergegenstand bzw. die Leistung auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

4. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Dresden. Die Mietzsch GmbH ist berechtigt, den Lieferanten nach Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

§ 25 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus Gründen des Rechts der Allgemeinen Einkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise

unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, sofern die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei keine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

3. Entgegen dem Grundsatz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

4. Die Parteien werden eine aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame, nichtig oder undurchführbare Bestimmung bzw. eine ausfüllungsbedürftige Lücke so auslegen, dass sie dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht. Diese muss dem Gehalt der unwirksamen, nictigen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entsprechen. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.